

#### **4. Änderungsverordnung vom zur Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet in der Stadt Flensburg vom 14.03.2001**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturchutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.03.2007 (GVOBl. 2007, Seite 136), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 499), wird verordnet:

##### **Artikel 1**

Der Geltungsbereich der Stadtverordnung wird dahingehend geändert, dass eine rd. 2,0 ha große Fläche im geschützten Landschaftsteil „Kluesrieser Gehölz mit Fördeufer Wasserleben-Ostseebad“ (§ 2 Abs. 1 der Verordnung) aus dem Geltungsbereich entlassen wird.

Die Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 sowie die Einzelkarten im Maßstab 1:2.000 nach § 1 Abs. 3 der Verordnung werden entsprechend geändert.

##### **Artikel 2**

Die Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet in der Stadt Flensburg vom 14.03.2001, zuletzt geändert durch die 3. Änderungsverordnung vom 04.03.2006, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält unter Einbeziehung der in Artikel 1 genannten Änderung folgende neue Fassung:

„Der Landschaftsteil **Kluesrieser Gehölz mit Fördeufer Wasserleben-Ostseebad** ist rd. 104,0 ha groß und liegt im Norden der Stadt zwischen dem Fördeufer und der Gemeinde Harrislee.“

##### **Artikel 3**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende 4. Änderungsverordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Flensburg, den 16.01.2009

Der Oberbürgermeister  
als Untere Naturschutzbehörde

Klaus Tscheuschner